



# Reglement über das Gemeindewerk Wärmeverbund (WVB)

vom 7. Dezember 2020

Genehmigungsvermerk am Schluss des Reglementes

<b>A. <u>Allgemeines</u></b>		
Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Betriebskommission	4
Art. 3	Schutz der Anlagen und Leitungen	4
Art. 4	Verhalten bei Störungen	4
Art. 5	Plombierte Anlageteile	4
Art. 6	Zutritt zu den Anlagen	5
Art. 7	Hinweisschilder	5
Art. 8	Beschwerden	5
Art. 9	Anwendung des Reglements	5
<b>B. <u>Anlagen</u></b>		
I. Versorgungsnetz		
Art. 10	Definition	5
Art. 11	Erstellung	5
Art. 12	Eigentumsverhältnisse	5
Art. 13	Unterhalt	6
Art. 14	Voraussetzungen für das Erstellen von Anschlussleitungen	6
Art. 15	Änderungen	6
Art. 16	Definitive Abtrennung von Anschlussleitungen	6
II. Hausstation		
Art. 17	Definition	6
Art. 18	Eigentumsverhältnisse	7
Art. 19	Erstellung und Änderung der Hausstation	7
Art. 20	Unterhalt und Ersatz	7
Art. 21	Bedienung	7
III. Hausanlage		
Art. 22	Definition	7
Art. 23	Eigentumsverhältnisse	7

Art. 24	Planvorlage	7
Art. 25	Änderungen oder Erweiterungen	7
Art. 26	Inbetriebnahme und Betrieb	7
Art. 27	Meldepflicht	7
<b>C. <u>Fernwärmebezug</u></b>		
I. Allgemeine Lieferbedingungen und Bezugsverhältnisse		
Art. 28	Grundsatz	8
Art. 29	Fernwärmebezüger	8
Art. 30	Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses	8
Art. 31	Verwendung der Fernwärme und Abgabe an Dritte	8
Art. 32	Einschränkung der Fernwärmeabgabe	8
Art. 33	Liefersperre	8
II. Messung des Fernwärmebezuges		
Art. 34	Allgemeines	8
Art. 35	Messgenauigkeit	8
Art. 36	Zählerausfall	9
III. Verrechnung des Fernwärmebezuges		
Art. 37	Tarife	9
Art. 38	Rechnungsstellung	9
IV. Schnittstellen		
<b>D. <u>Schlussbestimmungen</u></b>		
Art. 39	Strafbestimmungen	10
Art. 40	Inkraftsetzung	10

---

Dieses Reglement ist in der männlichen Redeform gehalten; es gilt aber auch für Personen weiblichen Geschlechts.

---

## **A. Allgemeines**

---

Art. 1	<p>Der Wärmeverbund Tägerwilen (WVB), in der Folge Verbund genannt, ist ein Gemeindewerk der Politischen Gemeinde Tägerwilen.</p> <p>Der Verbund betreibt eine Fernheizanlage, die mit Holzschnitzeln befeuert wird. Zweck der Anlage ist die sinnvolle Nutzung von Wald- und sonstigen Holzabfällen sowie die Substitution von Erdöl und dezentralen Feuerungen. Eine spätere Erweiterung der Anlage und/oder die Umstellung auf andere, sinnvolle Energiequellen ist möglich.</p> <p>Ziel ist die ganzjährige Wärmeversorgung der angeschlossenen Liegenschaften, in der Folge Bezüger genannt.</p>	Zweck
Art. 2	<p>Sämtliche Anlagen des Verbundes sowie Betrieb und Verwaltung stehen unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser erlässt ein Reglement für die Abgabe von Fernwärme mit technischer Weisung auf Antrag der Betriebskommission.</p> <p>Der Betrieb und die Verwaltung des Verbundes wird einer Betriebskommission übertragen, welche vom Gemeinderat auf die ordentliche Amtsdauer von vier Jahren gewählt wird. Die Mitglieder der Betriebskommission (mind. 5 Personen) werden vom Gemeinderat bestimmt.</p> <p>Das Sekretariat wird vom Gemeinderat bestimmt.</p> <p>Das Rechnungswesen wird durch die Gemeindeverwaltung geführt. Die Rechnung ist gleichzeitig mit der Gemeinderechnung abzuschliessen. Die Gemeinderevisoren prüfen die Rechnung des Verbundes mit derjenigen der Gemeinde.</p> <p>Die Betriebskommission stellt dem Gemeinderat jeweils Bericht und Antrag für das Budget und die Rechnung zu Händen der Gemeindeversammlung.</p> <p>Die Betriebskommission handelt selbständig im Rahmen des genehmigten Budgets. Kreditanträge sind mit entsprechendem Bericht und Antrag an den Gemeinderat zu stellen. Dieser stellt bei Überschreitung seiner Finanzkompetenz Antrag an die Gemeindeversammlung.</p>	Betriebskommission
Art. 3	<p>Jeder Eigentümer einer Anlage im Sinne dieses Reglements und jeder Eigentümer eines mit einem Leitungsbaurecht belasteten Grundstückes hat sämtliche Anlagen bestmöglich gegen Beschädigungen zu schützen. Insbesondere ist es untersagt, über den Leitungen Bauten zu erstellen. Bestehende Leitungen sind vor Inangriffnahme von Bauvorhaben nach Rücksprache mit dem Verbund zu sichern oder zu verlegen.</p> <p>Zur Vermeidung von Leitungsbeschädigungen ist vor Beginn von Bau-, Grab- und grösseren Gartenarbeiten im privaten und öffentlichen Grund die Lage allfälliger Leitungen beim Verbund zu erheben und gegebenenfalls im Boden zu sondieren.</p>	Schutz der Anlagen und Leitungen
Art. 4	<p>Störungen und ausserordentliche Erscheinungen an Anlagen und Apparaten sind dem Verbund unverzüglich zu melden. Dieser hat die nötigen Massnahmen rasch in die Wege zu leiten.</p>	Verhalten bei Störungen
Art. 5	<p>Der Eingriff in die seitens des Verbundes plombierten Anlageteile ist nur den dazu ermächtigten Personen gestattet. Der unerlaubte Eingriff in plombierte Anlageteile gilt als Siegelbruch. Stellt der Wärmebezüger oder der Installateur fest, dass Plomben fehlen oder beschädigt sind, muss er dies dem Verbund unverzüglich melden.</p>	Plombierte Anlageteile

---

Art. 6	<p>Der Grundeigentümer bzw. Bezüger hat den dazu ermächtigten Personen Zutritt zu den Räumlichkeiten, die Fernwärmeeinrichtungen enthalten, zu gestatten.</p> <p>Der Zugang zu den Anlagen der Hausstation ist stets frei zu halten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse gehen zu Lasten des Grundeigentümers bzw. Bezügers. Der Grundeigentümer gestattet dem Verbund, an geeigneter Stelle einen Schlüssellochkasten anzubringen.</p>	Zutritt zu den Anlagen
Art. 7	<p>Der Verbund ist berechtigt, nach vorgängiger Absprache mit den Grundeigentümern, Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten ohne Entschädigung zu befestigen.</p>	Hinweisschilder
Art. 8	<p>Gegen Entscheide und Anordnungen der Betriebskommission kann innert 20 Tagen das Rechtsmittel der Einsprache beim Gemeinderat Tägerwilen ergriffen werden. Einsprachen gegen die Rechnungsstellung sind innert 20 Tagen an die Betriebskommission Verbund zu richten.</p>	Beschwerden
Art. 9	<p>Der Gemeinderat erlässt für die Ausführung der Installationen besondere „Technische Weisungen“.</p> <p>Die Handhabung der Bestimmungen dieses Reglements, der bestehenden Wärmelieferungsverträge und der „Technischen Weisungen“ ist Sache der Betriebskommission.</p>	Anwendung des Reglements
<p><b>B. Anlagen</b></p>		
<p>I. Versorgungsnetz</p>		
Art. 10	<p>Das Versorgungsnetz besteht aus dem Hauptnetz und den Anschlussleitungen bis und mit Hauseintritt inkl. Absperrarmaturen.</p> <p>Im Fernwärmenetz (Primärnetz) zirkuliert Heizungswasser (65 - 95°C), welches sich durch die Wärmeabgabe an die Anlage des Wärmebezügers (Sekundärkreislauf) abkühlt.</p> <p>Das Hauptnetz wird in der Regel im öffentlichen Strassengebiet oder in dem für die öffentlichen Strassen bestimmten Gebiet (innerhalb der Baulinien) verlegt.</p> <p>Wenn eine rationelle Bauweise dies erfordert, kann der Verbund auch Leitungen in privatem Grund ausserhalb der Baulinien erstellen.</p>	Definition
Art. 11	<p>Das Versorgungsnetz wird ausschliesslich durch den Verbund oder deren Beauftragte erstellt.</p> <p>Die Erstellungskosten des Hauptnetzes und der Anschlussleitungen inkl. Hauseintritt werden, vorbehältlich abweichender vertraglicher Regelungen, durch den Verbund getragen.</p> <p>Die Höhe der Anschlussgebühr wird im Tarifblatt festgelegt. Der Verbund behält sich das Recht vor, unwirtschaftliche Anschlüsse zu verweigern. Er legt nach Anhören des Grundeigentümers bzw. dessen Beauftragten die Leitungsführung sowie den Ort der Hauseinführung fest.</p> <p>Die Dämmung des Hauseintritts inkl. der Absperrarmaturen erfolgt durch den Bezüger auf dessen Kosten zusammen mit der Hausinstallation.</p>	Erstellung
Art. 12	<p>Sämtliche Anlageteile des Versorgungsnetzes sind Eigentum des Verbundes.</p> <p>Durchleitungsrechte und Leitungsbaurechte sind im Grundbuch einzutragen. Die Kosten gehen zu Lasten des Berechtigten.</p>	Eigentumsverhältnisse

Art. 13	Das Versorgungsnetz wird, vorbehältlich abweichender vertraglicher Regelungen, durch den Verbund auf eigene Kosten unterhalten.	Unterhalt
Art. 14	<p>Der anschlussbegehrende Interessent oder sein Installateur haben sich beim Verbund über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen.</p> <p>Gesuche für neue Anschlussleitungen sind schriftlich, unter Beilage eines Situationsplanes des Grundstückes sowie eines Planes mit Kellergrundriss und Schnitt des Gebäudes im Doppel mit Angabe des Wärmeleistungsbedarfes, der Heizwassertemperaturen, aufgeteilt nach Anzahl Heizgruppen und Angaben für das Warmwasser an den Verbund zu richten.</p> <p>Mieter und Pächter haben ihrem Gesuch die schriftliche Einwilligung des Grundeigentümers beizulegen.</p> <p>Der oder die anschlussbegehrenden Interessenten haben allenfalls erforderliche Durchleitungsrechte bei Beanspruchung von Grundstücken Dritter nach Vorschlag des Verbundes auf eigene Kosten zu erwerben. Insbesondere bei Gemeinschaftsanschlussleitungen sind die dadurch bedingten Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung durch die Berechtigten als Dienstbarkeit zu Gunsten des Verbundes ins Grundbuch eintragen zu lassen. Der Grundbuchauszug ist dem Verbund vor Baubeginn zuzustellen.</p> <p>Wärmebezügler gewähren dem Verbund unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die Erweiterung des Verbundnetzes resp. weiterführende Anschlussleitungen.</p>	Voraussetzung für das Erstellen von Anschlussleitungen
Art. 15	<p>Änderungen und Vergrösserungen bestehender Anschlussleitungen, die auf Verlangen der Grundeigentümer erfolgen, werden einschliesslich der Aufwendungen für die Arbeiten im öffentlichen Grund, dem Auftraggeber verrechnet.</p> <p>Wird durch bauliche Änderungen durch den Grundeigentümer auf oder in der Liegenschaft eine Verlegung oder vorübergehende Wegnahme der Anschlussleitung notwendig, so hat der Grundeigentümer die Kosten der Leitungsverlegung zu tragen.</p> <p>Erfolgen die Änderungen im vorwiegenden Interesse des Verbundes, so tragen beide die Kosten anteilmässig, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Grund.</p>	Änderungen
Art. 16	Nicht mehr benutzte Anschlussleitungen können vom Verbund auf Kosten des Eigentümers der angeschlossenen Liegenschaft an der Versorgungsleitung oder an der gemeinsamen Anschlussleitung abgetrennt und verschlossen werden, sofern der Grundeigentümer nicht schriftlich innert 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung eine Wiederverwendung innert sechs Monaten zusichert.	Definitive Abtrennung von Anschlussleitungen

## II. Hausstation

Art. 17	Die Hausstation besteht aus der Übergabestation und der Hauszentrale.	Definition
	<p>Als Übergabestation gilt die dem Fernwärmebezug dienende Anlage, bestehend aus Hauptabsperrorgan, Einrichtungen zur Entleerung und Entlüftung der Heizwasserleitungen, Differenzdruckregler / Mengenbegrenzer, Wärmezähler mit Zubehör und Mess- und Kontrollinstrumente.</p> <p>Als Hauszentrale gilt der Wärmetauscher, die Reguliereinrichtung mit Regelventil, Heizungsregler, Temperaturfühler und allenfalls der Wassererwärmer mit Ladekreis. (siehe Schema in „Technische Weisungen“).</p>	

Anstelle von separaten Differenzdruckregler / Mengenbegrenzer sowie Regelventil können auch Kombiventile eingesetzt werden.

Als **primärseitig** werden alle Anlagenteile bezeichnet, welche vom Heizwasser des Fernwärmenetzes durchströmt werden.

Als **sekundärseitig** werden alle Anlagenteile bezeichnet, welche von einem eigenen Heizmedium durchströmt werden, welches seine Wärme z.B. über einen Wärmetauscher aus dem Fernwärmenetz bezieht.

Art. 18	Die Hausstation ist Eigentum des Bezügers und ist bei der Gebäudeversicherung zu versichern.	Eigentumsverhältnisse
Art. 19	Die Hausstation wird durch den Bezüger erstellt. Die Kosten gehen zu Lasten des Bezügers. Die Unterlagen und technischen Angaben der geplanten Hausstation sind dem Verbund vor der Ausführung zur Kontrolle vorzulegen. Es gelten die Vorgaben gemäss den Technischen Weisungen.  Geplante Änderungen an der Hausstation sind dem Verbund vor Ausführung zur Kontrolle vorzulegen. Erfolgen die Änderungen im Interesse des Fernwärmebezügers, so trägt dieser die Kosten.	Erstellung und Änderung der Hausstation
Art. 20	Der Unterhalt und Ersatz von Übergabestation und Hauszentrale erfolgt durch den Bezüger zu seinen Lasten. Die geplanten Massnahmen sind dem Verbund vor Ausführung zur Kontrolle vorzulegen. Der Bezüger haftet dafür, dass die Anlage dauernd in einwandfreiem Zustand erhalten und mit aller Sorgfalt betrieben wird. Mit besonderer Aufmerksamkeit ist auf alle Wasserverluste durch Undichtheiten zu achten. Wenn keine Wärme vom Verbund bezogen wird, ist die Hausstation frostfrei zu halten.	Unterhalt und Ersatz
Art. 21	Die Absperrorgane beim Hauseintritt dürfen vom Wärmebezüger nur bei Gefahr oder auf Aufforderung des Verbundes geschlossen werden.	Bedienung
III. Hausanlage		
Art. 22	Die Hausanlage besteht aus den Einrichtungen auf der Sekundärseite (Verbraucherseite) der Hausstation.	Definition
Art. 23	Die Hausanlage wird durch den Fernwärmebezüger auf eigene Kosten erstellt und ist sein Eigentum.	Eigentumsverhältnisse
Art. 24	Sämtliche Projekte, Berechnungen, Ausführungspläne, Anlageschemata, Dispositionen der Hausanlage sind dem Verbund vor Beginn der Ausführungen zur Genehmigung zuzustellen.	Planvorlage
Art. 25	Änderungen oder Erweiterungen der Hausanlage dürfen nur im Einverständnis mit dem Verbund ausgeführt werden.	Änderungen oder Erweiterungen
Art. 26	Die erste Inbetriebnahme der Anlage erfolgt im Beisein beider Parteien. Der Verbund ist berechtigt, die Anlage des Bezügers jederzeit nachzuprüfen und die Beseitigung allfälliger Mängel zu verlangen. Aus dem Primärnetz darf generell kein Wasser entnommen werden.	Inbetriebnahme und Betrieb
Art. 27	Bei jeder Beschädigung der Abnehmeranlage und bei Eintritt von Wasserverlusten, sowie bei anderen Unregelmässigkeiten, die das Fernwärmenetz betreffen, hat der Bezüger dem Verbund hierüber sofort Mitteilung zu erstatten.	Meldepflicht

---

## C. Fernwärmebezug

---

### I. Allgemeine Lieferbedingungen und Bezugsverhältnisse

---

Art. 28	Der Verbund liefert Fernwärme nach Massgabe des Liefervertrages.	Grundsatz
Art. 29	Fernwärmebezüger im Sinne dieses Reglements ist:  Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerschaft einer oder mehrerer Liegenschaften mit eigener Messeinrichtung.	Fernwärmebezüger
Art. 30	Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses sind im Vertrag zu regeln.  Jeder Bezügerwechsel aus Vertragsnachfolge ist dem Verbund 10 Tage im Voraus unter Angabe der alten und der neuen Adresse sowie des Zeitpunktes des Wechsels zu melden. Geht keine Meldung ein oder erfolgt sie verspätet, so haftet der bisherige Bezüger dem Verbund für den Fernwärmeverbrauch bis zur Zwischenablesung.  Für den Fernwärmebezug in leerstehenden Räumen sowie für allfällige Gebühren für unbenützte Anlagen sind die jeweiligen Eigentümer der Liegenschaft dem Verbund gegenüber haftbar.	Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses
Art. 31	Die bezogene Fernwärme darf nur zu den im Vertrag festgelegten Bedingungen verwendet und ohne schriftliche Zustimmung des Verbundes nicht an Dritte weitergegeben werden.	Verwendung der Fernwärme und Abgabe an Dritte
Art. 32	Wird die Fernwärmezufuhr zufolge höherer Gewalt gestört, so ist der Verbund berechtigt, die Fernwärmeabgabe einzuschränken und notfalls einzustellen. Diese Regelung gilt auch im Falle von Betriebsstörungen sowie bei Reparatur-, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten an den Anlagen. Voraussehbare Einschränkungen und Unterbrechungen müssen den betroffenen Bezügern rechtzeitig angezeigt werden.  Ersatzansprüche gegen den Verbund für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden aus rechtmässiger Einschränkung oder Einstellung der Fernwärmeabgabe ist ausgeschlossen.	Einschränkung der Fernwärmeabgabe
Art. 33	Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements oder anderer massgebender Vorschriften, ist der Verbund nach vorgängiger schriftlicher Mahnung berechtigt, die Fernwärmeabgabe nicht aufzunehmen oder einzustellen.  Die Liefersperre befreit nicht von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verbund.	Liefersperre
<hr/> <h3>II. Messung des Fernwärmebezuges</h3> <hr/>		
Art. 34	Für die Feststellung des Wärmeverbrauches dienen die vom Verbund gelieferten Wärme- messeinrichtungen.	Allgemeines
Art. 35	Der Bezüger hat das Recht, die Prüfung seines Wärmehählers zu verlangen, wenn Zweifel über deren richtigen Gang bestehen. Übersteigt die Messeinrichtung im Belastungsbereich über 10% die Fehlergrenze von +/- 5% vom Sollwert, so trägt der Verbund die Kosten der Prüfung, andernfalls gehen die Kosten zu Lasten des Bezügers.  In Streitfällen entscheidet das Eidg. Amt für Messwesen.	Messgenauigkeit

---



Art. 36 Wird ein Wärmehähler schadhaft, sodass kein genaues Messergebnis vorliegt, so wird der Zählerausfall Verbrauch nach dem Durchschnitt der zwei vorangegangenen Jahre unter Berücksichtigung der Meteodaten berechnet. In besonderen Fällen wird der Verbrauch nach Übereinkunft mit dem Bezüger festgelegt.

### III. Verrechnung des Fernwärmebezuges

Art. 37 Die Verrechnung des Fernwärmebezuges erfolgt nach dem jeweils gültigen, vom Gemeinderat erlassenen Fernwärmetarif. Tarife

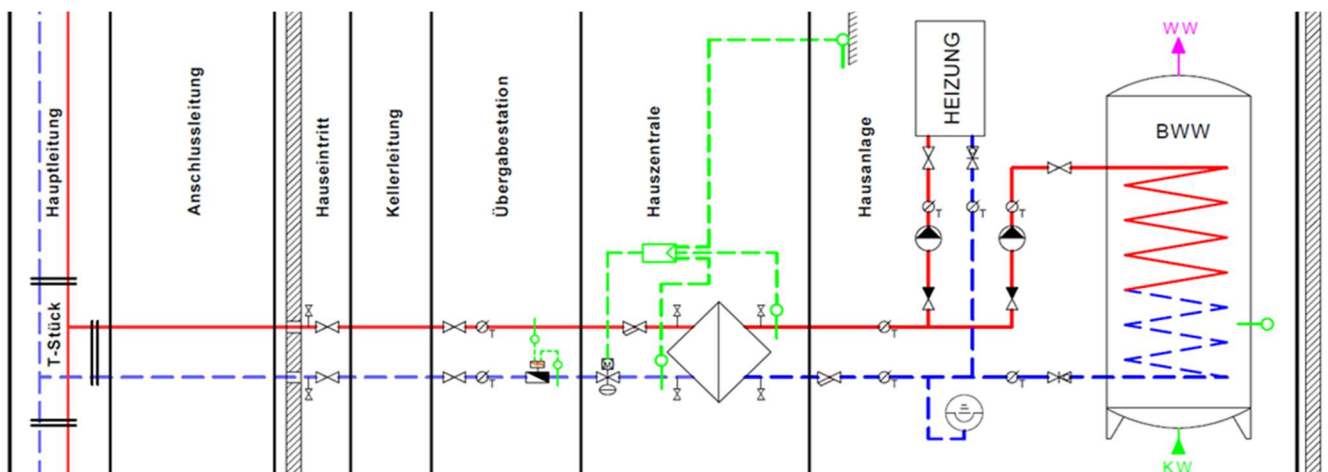
Sollten zukünftig Steuern, sonstige Abgaben oder gesetzliche oder behördliche Auflagen eingeführt werden, welche die wirtschaftliche Erzeugung, Lieferung und sonstige Erfüllung des Vertrages betreffen, so sind unter entsprechendem Nachweis Preisanpassungen möglich.

Art. 38 Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. An Untermieter werden keine Rechnungen ausgestellt. Zwischenablesungen erfolgen nur bei Bezügerwechsel. Rechnungsstellung

### IV. Schnittstellen

	Planung	Ausführung	Abnahme	Unterhalt / Betrieb	Bezahlung	QS
Wärmeerzeugung / Heizzentrale WV	WV	WV	WV	WV	WV	WV
Fernwärme – Hauptleitungen	WV	WV	WV	WV	WV	WV
Fernwärme – Anschlussleitungen und Hauseintritt inkl. Armaturen	WV	WV	WV	WV	WV	WV
Kellerleitung	WB	WB	WV / WB	WB	WB	WV
Dämmung Kellerleitung und Hauseintritt inkl. Armaturen	WB	WB	WV / WB	WB	WB	WV
Wärmehähler	WV / WB	WV	WV	WV	WV	WV
Kompaktstation mit Übergabestation und Hauszentrale	WV / WB	WB	WV / WB	WB	WB	WV
Hausanlage und Wassererwärmer	WV / WB	WB	WV / WB	WB	WB	WV
Hausinstallationen	WB	WB	WB	WB	WB	WB

WV = Wärmeverbund, WB = Wärmebezüger



---

#### **D. Schlussbestimmungen**

---

Art. 39      Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Busse bestraft. Die Höhe der Straf-  
Busse wird auf Antrag der Betriebskommission durch den Gemeinderat festgelegt. Bei Bestimmungen  
schwerwiegenden Verfehlungen bleibt die strafrechtliche Verfolgung vorbehalten.

---

Art. 40      Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung durch den Inkraftsetzung  
Gemeinderat in Kraft gesetzt.

---

# Genehmigungen

## Reglement über das Gemeindewerk Wärmeverbund (WVB)

Gemeinderat am 7. April 2020

Gemeindeversammlung am 7. Dezember 2020

Inkraftsetzung durch den Gemeinderat am 5. Januar 2021 auf den 1. Januar 2021